

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DefenceControl GmbH

(Stand Januar 2015)

Auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) kommt zwischen dem Kunden und DefenceControl GmbH vertreten durch Clemens Sexauer, Ensisherstr. 8, 79346 Endingen, Handelsregister: Freiburg, Handelsregisternummer: HRB 270528 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE189702733, nachfolgend DefenceControl genannt, der Vertrag zustande.

§ 1 Vertragliche Beziehungen

- (1) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB genannt) regeln die vertraglichen Beziehungen, sowie die Verhaltensweisen zwischen den Kunden (im Folgenden „Kunde“ genannt), der durch die DefenceControl angebotenen Penetration-Tests.
- (2) Kunden im Sinne der AGB sind alle juristischen und unbeschränkt geschäftsfähigen natürlichen Personen, die die Dienstleistungen der DefenceControl in Anspruch nehmen, wobei es auf den Umfang, oder die Art der Inanspruchnahme nicht ankommt.
- (3) Der Kunde erkennt an, dass ausschließlich diese AGB Vertragsbestandteil werden und entsprechende abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen eines Kunden hier nicht gelten. Es wird hiermit ausdrücklich der Geltung der AGB des Kunden widersprochen.
- (4) Mit Nutzung der durch die DefenceControl angebotenen Dienstleistungen erkennt der Kunde die AGB an. Die AGB gelten auch für Folgegeschäfte.

§ 2 Leistungsbeschreibung / Leistungsumfang

- (1) Die DefenceControl erbringt im Kundenauftrag Dienstleistungen in Form von Penetrations-Tests. Darunter versteht man die Prüfung der Sicherheit möglichst aller Anwendungen und Systembestandteile eines Netzwerks- oder Softwaresystems mit Möglichkeiten und Methoden, welche ein Angreifer („Hacker“) anwenden würde, um unautorisiert in ein System einzudringen. Der Penetrationstest ermittelt somit die Sensibilität des Testsystems gegen eine solche Art von Angriffen. Existenzieller Teil eines Penetrationstests sind Werkzeuge, die dabei helfen möglichst alle Möglichkeiten der Vielzahl an Angriffsmethoden nachzubilden.
- (2) Der Leistungsumfang wird stetig an die geforderten Voraussetzungen angepasst.
- (3) Vor Beginn des/der Penetrationstests werden zwischen der DefenceControl und dem Kunden Art und Umfang der benötigten Mittel festgehalten, um Missverständnisse und Risiken im Vorfeld auszuschließen und eine individuelle Anpassung des Penetrationstests an Kundenbedürfnisse zu sichern.
- (4) Falls DefenceControl Subunternehmer für die Durchführung des Penetrationstests beauftragt, über welche DefenceControl keine gesellschaftliche Mehrheit besitzt, werden diese dem Kunden vor Beginn des Penetrationstests benannt.
- (5) Zwischen den Parteien wird ein fester Zeitraum vereinbart, in dem der Penetrationstest auszuführen ist. Die DefenceControl ist vom Kunden autorisiert die Penetrationstests in diesem Zeitraum durchzuführen.
- (6) Nach Beendigung des Penetrationstests erhält der Kunde durch die DefenceControl, je nach gebuchtem Paket, einen Bericht über die Ergebnisse der Prüfung, unter Rücksichtnahme des in Auftrag gegebenen Penetrationstests. Nur schriftliche Berichte werden als verbindlich und gültig angesehen. Mündliche Auskünfte durch Mitarbeiter von DefenceControl sind nur als Einschätzungen anzusehen und nicht verbindlich. Sämtliche Berichte, Präsentationen, schriftliche Äußerungen oder Grafiken sind ausschließlich für den Auftraggeber und seine Zwecke bestimmt. Sie sind nicht übertragbar und nicht zur Weitergabe an Dritte gestattet.
- (7) Die DefenceControl wird die erforderliche Sorgfalt bei der Ausführung des Penetrationstests stets einhalten.

§ 3 Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde bestätigt mit der Nutzung von Dienstleistungen der DefenceControl, dass der Penetration-Test auf dem eigenen System des Kunden erfolgt, bzw. erfolgen soll. Der Kunde bestätigt mit der Nutzung der Dienstleistung, dass er vollumfängliche und uneingeschränkte Rechte zur Durchführung des erfolgenden Tests auf dem angegebenen System hat, falls der Test nicht auf dem kundeneigenen System erfolgen soll.
- (2) Der Kunde hat auf Wunsch der DefenceControl nachzuweisen, dass er über vollumfängliche und uneingeschränkte Rechte zur Beauftragung der DefenceControl für den Penetrationstest auf dem Zielsystem hat und über die Rechte für den Zugriff auf dieses System verfügt.
- (3) Der Kunde verpflichtet sich vor der Nutzung der Dienstleistungen der DefenceControl sämtliche zu prüfenden Systeme und die damit in Verbindung stehenden Daten in komplettem Umfang durch eine Datensicherung zu sichern.

- (4) Vor der Nutzung der Dienstleistung hat der Kunde ebenso alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, auch diejenigen, die über ein herkömmliches Backup hinausgehen, um die Systeme nach einem Penetrationstests wieder in den ursprünglichen Zustand setzen zu können.
- (5) Der DefenceControl werden vom Kunden alle notwendigen Informationen, abhängig der Art des Penetrationstest, zur Verfügung gestellt. Vor der Durchführung des Penetrationstests wird die DefenceControl dem Kunden mitteilen, welche Informationen benötigt werden. Der Kunde wird der DefenceControl anschließend die benötigten Informationen zeitgerecht, vollständig und wahrheitsgemäß zur Verfügung stellen.
- (6) Mögliche Dritte, die möglicherweise von der Ausführung des Penetrationstests betroffen sein könnten, werden vor Nutzung der Dienstleistung der DefenceControl vom Kunden informiert. Es können auch Systeme Dritter, wie etwa der Router des Providers oder der Webserver eines Hosters bei einem Penetrationstest geprüft werden, deswegen kann eine Störung des ordnungsgemäßen Betriebes dieser Systeme nicht ausgeschlossen werden.
- (7) Der Kunde wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass das System während des Penetrationstests möglicherweise nicht nutzbar ist.
- (8) Der Kunde hat die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu beachten und darf keine Daten außervertraglich an Dritte weitergeben.
- (9) Dem Kunden ist nicht gestattet in jeglicher Form einen Kontaktaustausch, der nicht Gegenstand des Kundenauftrages ist, mit einer ausführenden Person von DefenceControl zu tätigen. Die Abwerbung einer ausführenden Person von DefenceControl oder die Unterbreitung eines Angebots, Anstellungsvertrages oder sonstige Angebote über Aufträge in eigener Rechnung der ausführenden Person sind in keiner Form gestattet. Der Auftraggeber garantiert keine derartigen Angebote oder Abwerbungsversuche vorzunehmen, auch nicht durch Dritte. Bei Verstoß, auch bei einem versuchten Verstoß, wird eine Vertragsstrafe in Höhe der letzten 12 Bruttomonatsgehälter der betreffenden Person fällig.

§ 4 Haftung

- (1) Die DefenceControl ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob der Kunde über die vollumfänglichen und uneingeschränkten Rechte des Systems verfügt.
- (2) Für Schäden des Kunden haftet die DefenceControl nur, falls diese durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen, oder durch die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht worden sind. Im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die DefenceControl nur in Höhe des typischen und vorhersehbaren Schadens.
- (3) Die Haftung für Datenverluste wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Die DefenceControl haftet nicht für Schäden, die darauf beruhen, dass der Kunde den Penetrationstest während der Ausführung unterbricht.
- (4) Der Haftungsausschluss, beziehungsweise die Haftungsbegrenzung, gilt nicht für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit, sowie für die Produkthaftungsansprüche und bei Übernahme einer Garantie, oder bei vertragswesentlichen Pflichten.
- (5) Der DefenceControl steht der Einwand eines Mitverschuldens zu.
- (6) Für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg des Kunden haftet die DefenceControl nicht.
- (7) Der Kunde stellt die DefenceControl von sämtlichen Ansprüchen dritter Personen, die dritte Personen gegenüber der DefenceControl, ihren gesetzlichen Vertretern und/oder Erfüllungsgehilfen im Fall einer schuldhaften Verletzung gegen die vorgenannten Verpflichtungen seitens eines Kunden oder eines anderen Dritten geltend machen, frei. Der Kunde übernimmt dabei sämtliche Kosten und Gebühren für die notwendige rechtliche Verfolgung in der gesetzlichen Höhe, sowie sämtliche Schäden, Verluste und Ausgaben, insoweit die Rechtsverletzung durch den Kunden zu vertreten ist.
- (8) Eine Leistungspflicht der DefenceControl ist dann ausgeschlossen, wenn höhere Gewalt die Leistungserbringung dauerhaft unmöglich macht. Bereits an die DefenceControl gezahlte Beträge für noch nicht erbrachte Dienstleistungen werden durch diese unverzüglich erstattet.

§ 5 – Zahlungsmodalitäten / Abrechnung

- (1) Die Preisliste der DefenceControl zeigt die für den Kunden verbindlichen Gebühren. Die Preisliste kann durch die DefenceControl geändert werden.

§ 6 Urheberrecht

- (1) Die Software, welche von der DefenceControl für die Penetrationstests verwendet wird, unterliegt dem deutschen Urheberrecht.
- (2) Der Kunde respektiert die Urheberrechte der Software der DefenceControl, falls diese teilweise, oder im Ganzen auf dem Kundensystem eingesetzt wird. Die Software ist als gesamtes Produkt lizenziert. Rechte, die aus dem Urheberrecht hervorgehenden stehen ausschließlich der DefenceControl zu. Der Kunde verpflichtet sich ausdrücklich dazu das Urheberrecht und die in der Software enthaltenen Betriebsgeheimnisse zu wahren und nicht an Dritte weiterzugeben. Das Urheberrecht erstreckt sich über den Software- / Programmcode, die Dokumentation, den Aufbau, das Erscheinungsbild, die Struktur und Organisation, den Softwarenamen, Logos, Funktionsverknüpfungen und andere Darstellungsformen. Die in der Software gebrauchten Texte unterliegen ebenfalls dem Urheberrecht.

§ 7 Vertraulichkeit / Datenschutz

- (1) Die Parteien verpflichten sich, sämtliche vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei, die im Rahmen der Penetrationstests bekannt werden (sog. vertrauliche Informationen), auch über die Dauer geschäftlichen Beziehung hinaus streng vertraulich zu behandeln und darüber Stillschweigen zu bewahren. Die Parteien verpflichten sich ausdrücklich auch, die vertraulichen Informationen Dritten nicht zugänglich zu machen, oder diese weiterzugeben. Gleiches gilt für den Inhalt dieser Bestimmungen.
- (2) Falls ausgewählte Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen einer Partei bestimmungsgemäß mit den vertraulichen Informationen, personenbezogenen Daten und Geschäftsgeheimnissen der jeweils anderen Partei in Berührung kommen, sind diese zu verpflichten, eine gesonderte, schriftliche Verschwiegenheitserklärung abzugeben, die der anderen Partei auf Verlangen vorgelegt werden muss. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Hauptvertrages fortgehend.
- (3) Die Verschwiegenheitsverpflichtung der Parteien erstreckt sich nicht auf Tatsachen und / oder Unterlagen, – die im Zeitpunkt ihrer Offenbarung durch die andere Partei bereits allgemein zugänglich oder bekannt sind, ohne dass diese auf einen Verstoß einer Partei gegen diese Verschwiegenheitsverpflichtung beruht; – wenn für diese Tatsachen beziehungsweise Unterlagen die andere Partei davor ihr schriftliches Einverständnis zur Bekanntgabe erteilt hat; – oder wenn dies in rechtlicher Hinsicht aufgrund einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung oder Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde erforderlich ist. Für den Fall, dass diese Voraussetzung vorliegt, wird die betreffende Partei die andere Partei hiervon unterrichten, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- (4) Im Zusammenhang mit der Anbahnung, Abschluss, Abwicklung eines Dienstleistungsauftrages auf Grundlage dieser AGB werden vom Anbieter Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet. Dies geschieht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Anbieter gibt keine personenbezogenen Daten des Kunden an Dritte weiter, es sei denn, wenn er hierzu gesetzlich verpflichtet wäre oder der Kunde vorher ausdrücklich eingewilligt hat. Wird ein Dritter für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abwicklung von Verarbeitungsprozessen eingesetzt, so werden die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes eingehalten. Die vom Kunden im Wege der Bestellung mitgeteilten Daten werden ausschließlich zur Kontaktaufnahme innerhalb des Rahmens der Vertragsabwicklung und nur zu dem Zweck verarbeitet, zu dem der Kunde die Daten zur Verfügung gestellt hat. Soweit den Anbieter Aufbewahrungsfristen handels- oder steuerrechtlicher Natur treffen, kann die Speicherung einiger Daten bis zu zehn Jahre dauern. Auf Wunsch des Kunden werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die personenbezogenen Daten gelöscht, korrigiert oder gesperrt. Eine unentgeltliche Auskunft über alle personenbezogenen Daten des Kunden ist möglich. Für Fragen und Anträge auf Löschung, Korrektur oder Sperrung personenbezogener Daten sowie Erhebung, Verarbeitung und Nutzung kann sich der Kunde an folgende Adresse wenden: DefenceControl GmbH, Clemens Sexauer, Ensisheimerstr. 8 79346 Endingen 07642 90030 c.sexauer@beo-software.de

§ 8 Sprache, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- (1) Der Vertrag wird in Deutsch aufgesetzt. Die weitere Durchführung der Vertragsbeziehung erfolgt in Deutsch. Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Für Verbraucher gilt dies nur insoweit, als dadurch keine gesetzlichen Bestimmungen des Staates eingeschränkt werden, in dem der Kunde seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Gerichtsstand ist bei Streitigkeiten mit Kunden, die kein Verbraucher, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, Sitz des Anbieters.

§ 10 Änderungsvorbehalt / Salvatorische Klausel

- (1) Die DefenceControl behält sich die Änderung oder Ergänzung der AGB ausdrücklich vor.
- (2) Änderungen der AGB werden dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in der jeweils gesetzlich zugelassenen Form angeboten.
- (3) Widerspricht der Kunde der Änderung der AGB, steht es der DefenceControl frei, den Vertrag mit dem Kunden nach den vertraglich geregelten Bestimmungen aufzukündigen.
- (4) 2. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser AGB hat keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen.